

Verfahrens, über die Rechtsmittel, über die Kassation rechtskräftiger Entscheidungen und über die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenen Verfahrens.

Der Oberbegriff Straftat hat jedoch andererseits eine begrenzte Bedeutung, soweit es um die inhaltliche Charakterisierung des sozialen Wesens der Straftaten geht.

4.1.1.1.2. Die Lehre von der Straftat im bürgerlichen Strafrecht

Während die sozialistische Strafrechtswissenschaft bestrebt ist, immer tiefer in das soziale Wesen der Kriminalität und der Straftat einzudringen und das Strafrecht immer vollkommener zu gestalten, bemüht sich die gegenwärtige bürgerliche Strafrechtslehre, das für den Kapitalismus typische, in den Ausbeutungsverhältnissen wurzelnde soziale Wesen der Kriminalität und der Straftat, den Klassencharakter des kapitalistischen Strafrechts zu verschleiern.⁷ Sie erklärt die Kriminalität als eine ewige, mit der menschlichen Gesellschaft und deren zivüisatorischen Fortschritt schlechthin verbundene Erscheinung und ignoriert die fundamentale Tatsache, daß die Kriminalität und die einzelne Straftat eine aus den antagonistischen Widersprüchen der Ausbeutergesellschaft notwendig resultierende Erscheinung ist und daß das Strafrecht des bürgerlichen Staates mit dem Schutz und der Sicherung der kapitalistischen Ausbeutungsverhältnisse zugleich die Ursachen der Kriminalität schützt und zu verewigen sucht. In der Geschichte der bürgerlichen Strafrechtstheorien sind verschiedene Phasen zu beobachten.

In der aufstrebenden Phase des allmählich erstarkenden Bürgertums, das sich in heftigen Klassenauseinandersetzungen mit dem Feudalabsolutismus, mit dessen Strafrecht und Justiz befand, zeigte die bürgerliche Strafrechtslehre deutliche Ansätze zu einer gesellschaftsbezogenen und materialistischen Betrachtungsweise, die in schroffem Gegensatz zu den idealistischen, theologisch orientierten und die gesellschaftlichen Belange negierenden Ansichten der feudalen Strafrechtslehre stand. Es gab auch Versuche, die Kriminalität und die Straftat aus den Widersprüchen der bürgerlichen Gesellschaft selbst zu erklären. Insbesondere mußte die bürgerliche Strafrechtstheorie, wenn sie die Uferlosigkeit des feudalen Strafrechts eindämmen und der Willkür der Justiz Einhalt gebieten wollte, eine neue gesellschaftsbezogene, realistische Auffassung von der Straftat entwickeln und durchsetzen; denn die theologisch orientierte, idealistische feudale Verbrechenlehre sah im Verbrechen lediglich eine Erscheinungsform der „Sünde“, die allein durch eine irgendwie erkennbar gewordene oder auch bloß unterstellte „böse Absicht“ begangen werden konnte. Damit aber waren dem Gesinnungsstrafrecht und Gesinnungsterror Tür und Tor geöffnet. Für das Verbrechen und das Strafrecht gab es somit letztlich keinen anderen „Maßstab“ als die willkürliche Behauptung, diese oder jene Verhaltens- oder Denkweise sei eine „Sünde“ oder „Unge-

⁷ Vgl. Lehrbuch des sowjetischen Strafrechts . . a ., a. O., S.46ff.